

ALT	NEU mit 7,5% und Aufschlag
<p style="text-align: center;">SATZUNG</p> <p style="text-align: center;">über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG</p> <p style="text-align: center;">über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige</p>
<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes, §§ 22, 24 und 90 des VIII. Sozialgesetzbuchs VIII und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat folgende Änderung der Satzung am 28.06.2023 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes, §§ 22, 24 und 90 des VIII. Sozialgesetzbuchs VIII und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat folgende Änderung der Satzung am 23.10.2024 beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 b Begriffsbestimmungen</p> <p>2. Natur- und Waldkindergarten: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 25 Stunden pro Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.</p> <p>4. Ganztagsbetreuung: Tagheime mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich insgesamt bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.</p> <p>5. Kinderkrippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter bis 3 Jahre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 b Begriffsbestimmungen</p> <p>2.Natur- und Waldkindergarten: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt bis zu 30 Stunden pro Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.</p> <p>4.Ganztagsbetreuung: ist mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich insgesamt bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, für Neuaufnahmen ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 von bis zu 9,5 Stunden.</p> <p>5.Kinderkrippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter bis 3 Jahre, für Neuaufnahmen ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 von bis zu 9,5 Stunden</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>5. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie der Kindergartenverwaltung spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zugegangen ist. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Betreuungsjahres (01.06 bis 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. Wegzug oder Umzug, möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>5. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie der Kindergartenverwaltung vier Wochen zum Monatsende schriftlich zugegangen ist. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Betreuungsjahres (01.06 bis 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. Wegzug oder Umzug, möglich.</p>

§4**Gebührenmaßstab für alle Einrichtungen**

10. Betriebsstörungen, welche die Stadtverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Es können hieraus auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung geltend gemacht werden. Die Gebührenpflicht entfällt auch nicht anteilig für diejenigen Schließtage, an denen im Falle der Schließung in Folge eines Streiks oder aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Not-Platz nicht in Anspruch genommen wird und dies an mehr als zwei Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist.

§4**Gebührenmaßstab für alle Einrichtungen**

10. Betriebsstörungen, welche die Stadtverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Es können hieraus auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung geltend gemacht werden. **Ausnahme bildet die Reduzierung oder Ausfall von Betreuungszeiten über einen zusammenhängenden Zeitraum ab 4 Wochen. Hierbei können auf schriftlichen Antrag anteilig Betreuungsgebühren erstattet werden.** Die Gebührenpflicht entfällt auch nicht anteilig für diejenigen Schließtage, an denen im Falle der Schließung in Folge eines Streiks oder aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Not-Platz nicht in Anspruch genommen wird und dies an mehr als zwei Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist.(...)

§ 5**Gebührensätze für Regelgruppen, Natur- und Waldkindergarten, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten sowie Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten**

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 1 b Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

§ 5**Gebührensätze für Regelgruppen, Natur- und Waldkindergarten, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten sowie Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten**

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 1 b Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

Halbtagsbetreuung (20 Stunden/Woche)

Zahl der Kinder	Gebührensätze
1 Kind	101€
2 Kinder	78€
3 Kinder	53€
ab 4. Kind	17€

Regelkindergarten/ Natur- und Waldkindergarten

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570 €	Jahreseinkommen über 37.570 € bis 69.750 €	Jahreseinkommen über 69.750 €
1 Kind	104€	138€	173€
2 Kinder	80€	107€	134€
3 Kinder	54€	72€	90€
ab 4. Kind	18€	24€	49€

Verlängerte Öffnungszeiten

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570 €	Jahreseinkommen über 37.570 € bis 69.750 €	Jahreseinkommen über 69.750 €
1 Kind	121€	173€	225€
2 Kinder	95€	135€	176€
3 Kinder	63€	90€	117€
ab 4. Kind	21€	30€	60€

Regelkindergarten (30 Stunden pro Woche mit Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag) / Natur- und Waldkindergarten

Zahl der Kinder	Gebührensätze
1 Kind	151€
2 Kinder	117€
3 Kinder	79€
ab 4. Kind	26€

Verlängerte Öffnungszeiten (30 Stunden pro Woche mit durchgängiger Öffnungszeit von 6 Std./Tag):

Zahl der Kinder	Gebührensätze
1 Kind	179€
2 Kinder	139€
3 Kinder	95€
ab 4. Kind	32€

Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr im Kindergarten:

Zahl der Kinder	Jahreseinkommen bis zu 37.570 €	Jahreseinkommen über 37.570 € bis 69.750 €	Jahreseinkommen über 69.750 €
1 Kind	121€	207€	311€
2 Kinder	95€	161€	242€
3 Kinder	63€	107€	161€
ab 4. Kind	21€	36€	64€

In den Einrichtungen, in denen eine Kindergartenbetreuung während der Sommerferien angeboten wird, wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € pro Woche erhoben.

Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr im Kindergarten

Zahl der Kinder	Gebührensätze
1 Kind	226€
2 Kinder	176€
3 Kinder	119€
ab 4. Kind	40€

In den Einrichtungen, in denen eine Kindergartenbetreuung während der Sommerferien angeboten wird, wird eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € pro Woche erhoben.

**§ 6
Gebührensätze für Tagheim 10 und 8 Stunden**

Einkommens Grenze Stufe I bis 37.570€	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	183€	173€	36€
2 Kinder	145€	135€	29€
3 Kinder	100€	90€	20€
ab 4. Kind	40€	30€	8€

**§ 6
Gebührensätze für Ganzttag im Ü3 Bereich**

Einkommensgrenze Stufe II 37.570€ bis 69.750€	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	365€	345€	72€
2 Kinder	290€	270€	57€
3 Kinder	199€	179€	39€
ab 4. Kind	80€	60€	16€

Einkommensgrenze Stufe III über 69.750 €	10 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	548€	518€	107€
2 Kinder	435€	405€	85€
3 Kinder	299€	269€	56€
ab 4. Kind	147€	90€	31€

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

Zahl der Kinder	10 Stunden	9,5 Stunden	8,5 Stunden	8 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	410€	404€	394€	389€	82€
2 Kinder	323€	318€	308€	302€	65€
3 Kinder	226€	221€	210€	205€	45€
ab 4. Kind	89€	84€	74€	68€	18€

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

§ 7
Gebührensätze für die Kinderkrippe

Einkommensgrenze Stufe I bis 37.570€	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	224€	214€	204€	46€
2 Kinder	172€	162€	152€	35€
3 Kinder	123€	113€	103€	25€
ab 4. Kind	61€	51€	41€	13€

Einkommensgrenze Stufe II 37.570€ bis 69.750€	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	448€	428€	408€	90€
2 Kinder	343€	323€	303€	70€
3 Kinder	245€	225€	205€	50€
ab 4. Kind	121€	101€	81€	25€

§ 7
Gebührensätze für die Kinderkrippe

Zahl der Kinder	10 Std.	9,5 Std.	8,5 Std.	8 Std.	6 Std.	tagesweise pro Tag
1 Kind	501€	495€	485€	480€	459€	100€
2 Kinder	382€	377€	367€	362€	341€	76€
3 Kinder	272€	266€	256€	251€	230€	54€
ab 4. Kind	133€	127€	117€	112€	91€	26€

Einkommensgrenze Stufe III über 69.750 €	10 Stunden	8 Stunden	6 Stunden	tagesweise pro Tag
1 Kind	672€	642€	612€	136€
2 Kinder	515€	485€	455€	105€
3 Kinder	368€	338€	308€	77€
ab 4. Kind	231€	171€	123€	50€

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

§ 8 Verpflegungssätze

1. Für die Verpflegung wird ein monatlicher Verpflegungssatz erhoben.
2. Der Verpflegungssatz beträgt für Tagheimkinder monatlich 70 Euro. Der Verpflegungssatz für Krippenkinder beträgt monatlich 60 Euro. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn das Kind die Einrichtung länger als eine Woche nicht besuchen kann. Der Verpflegungssatz wird auf 11 Monate erhoben.

Für den Eingewöhnungsmonat wird kein Verpflegungssatz zur Zahlung fällig, soweit für diesen Eingewöhnungsmonat ein Verpflegungssatz erhoben wurde, wird der Betrag rückerstattet.

§ 8 Verpflegungssätze

1. Für die Verpflegung wird ein monatlicher Verpflegungssatz erhoben.
2. Der Verpflegungssatz beträgt für Ganztagskinder monatlich **76 Euro**. Der Verpflegungssatz für Krippenkinder beträgt monatlich **66 Euro**. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn das Kind die Einrichtung länger als eine Woche nicht besuchen kann. Der Verpflegungssatz wird auf 11 Monate erhoben.

Für den Eingewöhnungsmonat wird kein Verpflegungssatz zur Zahlung fällig, soweit für diesen Eingewöhnungsmonat ein Verpflegungssatz erhoben wurde, wird der Betrag rückerstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige in der Fassung vom 01.09.2022 außer Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige in der Fassung vom **01.09.2023** außer Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen

dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich., wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 28.06.2023

Frank Dehmer

Oberbürgermeister

dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich., wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 23.10.2024

Frank Dehmer

Oberbürgermeister